

Ob bei der hohen Bedeutung und Ausdehnung der Forsten, namentlich aber im Hinblick darauf, daß die große Verschiedenheit der einzelnen Forstreviere eine rein systematische, schablonenartige Bewirthschaftung unräthlich erscheinen läßt, es nicht wünschenswerth sein möchte, daß die technischen Kräfte im Ministerium durch Conferenzen mit den im praktischen Dienste stehenden Forstbeamten von den localen Erfordernissen der Specialforstverwaltung in Kenntniß gesetzt werden, ist eine gewichtige Frage, deren Entscheidung jedoch füglich der hohen Staatsregierung vertrauensvoll überlassen werden kann.

Die Deputation beantragt daher, dem von der zweiten Kammer per majora angenommenen Antrage:

Die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob die Organisation der Forstverwaltung nicht noch zu vervollkommen und am Sitze der Regierung eine collegialisch geordnete Forstinspectionsbehörde einzusetzen,

die Zustimmung zu versagen.

In Folge der veränderten Organisation der Forstverwaltung hat sich eine Regulirung der Gehaltsverhältnisse nöthig gemacht. Man hat dabei von der für die Gehaltsaufbesserungen im Allgemeinen aufgestellten Scala abgesehen, vielmehr eine vollständig neu geordnete Classification vorgenommen. Hierdurch sind nun allerdings Mißverständnisse bei einzelnen Betheiligten, nachdem die Beschlüsse der zweiten Kammer bekannt geworden sind, hervorgerufen worden, welche darin bestehen, daß man annimmt, es müsse ein gleichmäßiger Procentsatz sich durch sämtliche Gehaltszulagen beim Forstetat hindurchziehen. Dies ist aber nicht beabsichtigt worden, und kann schon aus dem Grunde nicht der Fall sein, weil es gewissermaßen an einem Systeme für die Gehalte der Forstbeamten fehlte, welches nunmehr hergestellt worden ist. Stellen sich dabei, durch locale oder sonstige Verhältnisse, noch hier und da Ungleichheiten heraus, so wird die Regierung jederzeit in der Lage sein, solchen Uebelständen zu begegnen.

Auf Seite 12 und 13 des jenseitigen Berichts findet sich die Zusammenstellung des Personaletats über das Forstwesen, worauf wir zu verweisen uns gestatten. Die zweite Kammer hat auf den Antrag ihrer Deputation diesen Etat ohne Veränderungen genehmigt, und auch Ihre Deputation empfiehlt Ihnen dasselbe Botum.

Hinsichtlich der Forstrentbeamten ist dahin Einigung erzielt worden:

- | | | |
|--------------------------------|------|-------------------------------------|
| 1. dem Rentbeamten in Annaberg | 900 | Thlr., dem jetzigen Gehalte gleich, |
| 2. " " " Auerbach | 1100 | " |
| 3. " " " Augustsburg | 1000 | " |